

Bekanntmachung der Gemeinde Mölschow
über den Entwurf und die öffentliche Auslegung
der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Mölschow der Gemeinde Mölschow
um eine Teilfläche aus Flurstück 9 in der Flur 5, Gemarkung Mölschow
südlich der Trassenheider Straße

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mölschow ist in beiliegendem Auszug aus der Ursprungssatzung gekennzeichnet und umfasst nachfolgende Fläche südlich der Trassenheider Straße:

Gemarkung	Mölschow
Flur	5
Flurstück	9 teilweise
Fläche	rd. 900 m ²

1.

Der in der Gemeindevertretersitzung Mölschow am 21.06.2011 gebilligte Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mölschow der Gemeinde Mölschow um eine Teilfläche aus Flurstück 9 in der Flur 5, Gemarkung Mölschow südlich der Trassenheider Straße mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 02-2011 liegt gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit

vom 14.07.2011 bis zum 15.08.2011

im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planergänzung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mölschow der Gemeinde Mölschow unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

2.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die Planergänzung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mölschow, den 30.06.2011


R. Meyer
Bürgermeister



Anlage
- Übersichtsplan

Die Bekanntmachung erfolgte am 04.07.2011 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 04.07.2011



